

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22.06.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und zur Aufhebung vorkonstitutionellen Verfassungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
und zur Aufhebung vorkonstitutionellen Verfassungsrechts**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(NStGHG)“ angefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung von Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
und der Verwaltungsgerichtsordnung“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sind § 15 Abs. 3, die §§ 17, 17 a, 18, 19 Abs. 2 und 3, die §§ 21 bis 24, 25 Abs. 1, 3 und 4, § 25 a Satz 1, die §§ 26, 27 a, 28 Abs. 2, die §§ 29, 30, 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 33 und 35 BVerfGG entsprechend anzuwenden.“
3. Dem § 22 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 48 Abs. 3 BVerfGG gilt entsprechend.“
4. In § 30 wird die Verweisung „§§ 65 bis 67 BVerfGG“ durch die Verweisung „§§ 65, 66 und 67 BVerfGG“ ersetzt.
5. § 38 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung vorkonstitutionellen Verfassungsrechts

Es werden aufgehoben

1. die Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 in der Fassung des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 1 § 2 des Gesetzes vom 27. April 1933 (Nds. GVBl. Sb. II S. 6), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes vom 10. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 109), und
2. die Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6. Januar 1922 in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 22. September 1933 (Nds. GVBl. Sb. II S. 5).

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Ziel des Gesetzentwurfs**

- a) Das Gesetz über den Staatsgerichtshof soll um bereits beim Bundesverfassungsgericht bestehende Bestimmungen über eine Vertretungsregelung, eine eingeschränkte Öffnung für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen und das Absehen von einer mündlichen Verhandlung in Wahlprüfungsverfahren sowie um eine Rechtsgrundlage, sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben zu können, ergänzt werden. Damit wird zum einen eine bereits praktizierte Vorgehensweise des Staatsgerichtshofs nachvollzogen und im Übrigen einer Anregung des Staatsgerichtshofs gefolgt. Schließlich sind redaktionelle Anpassungen vorgesehen.
- b) Im Rahmen der Deregulierung des Landesrechts ist auch das vorkonstitutionelle Verfassungsrecht der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig, soweit es noch als geltendes Landesrecht nachgewiesen wird, geprüft worden. Dabei ist festgestellt worden, dass die Vorschriften zwischenzeitlich überholt oder durch neueres Recht vollständig abgelöst worden sind, sodass die Regelungen damit insgesamt als gegenstandslos aufgehoben werden können.

Mit dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 ist durch den Wegfall des damaligen Artikels 55 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung das Quorum für eine Änderung oder Aufhebung dieser Vorschriften (verfassungsändernde Mehrheit) entfallen (vgl. Vorlage 81 des GBD zur Umgestaltung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung in eine endgültige Niedersächsische Verfassung - Seite 3). Diese Vorschriften gelten als einfachgesetzliches Landesrecht.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Angleichungen an das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sind in anderen Bundesländern bereits erfolgt. Die Grundkonstruktion des Staatsgerichtshofgesetzes sieht eine weitgehende Erschließung und damit Angleichung und Harmonisierung der verfahrensrechtlichen Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes für die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vor. Die geplanten Änderungen sind erforderlich, um dieses Ziel erneut sicherzustellen und damit auch in Niedersachsen die gleichen Standards für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu schaffen.

Da die verbliebenen vorkonstitutionellen Vorschriften zwischenzeitlich überholt oder durch neueres Recht vollständig abgelöst worden sind, sind sie insgesamt als gegenstandslos aufzuheben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine derartigen Auswirkungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen sind nur im Hinblick auf die Zulassung von sachverständigen Dritten zu erwarten. In Anlehnung an die ständige Praxis des Bundesverfassungsgerichts ist ein vom Staatsgerichtshof beigezogener sachverständiger Dritter nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), zu entschädigen. Im Hinblick auf die regelmäßig nur sehr geringe Anzahl von anhängigen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sowie darauf, dass es erfahrungsgemäß nicht in jedem Verfahren erforderlich sein wird, sachverständige Dritte beiziehen zu müssen, können die Kosten nicht präzise beziffert werden. Es ist von einem Haushaltsansatz von ca. 5 000 Euro pro Jahr auszugehen.

Alle anderen Änderungen führen zu keinen Mehrausgaben; im Fall des Absehens von der mündlichen Verhandlung in Wahlprüfungsverfahren ist mit geringfügigen Einsparungen durch Wegfall von Reisekosten für die Mitglieder des Staatsgerichtshofs zu rechnen.

Die Aufhebung der verbliebenen vorkonstitutionellen Vorschriften begründet weder für das Land noch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts neue Aufgaben und verursacht keine Kosten.

V. Anhörungen

a) Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- DGB Niedersachsen,
- Niedersächsischer Richterbund (NRB),
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.,
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter Landesverband Niedersachsen,
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Neue Richtervereinigung e. V. Landesverband Niedersachsen,
- Norddeutscher Rundfunk (NDR),
- Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF),
- Deutschlandradio,
- Niedersächsische Landesmedienanstalt,
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk,
- Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
- Rechtsanwaltskammer Celle,
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,
- Deutscher Hochschulverband Niedersachsen,
- Deutscher Anwaltverein, Landesverband Niedersachsen,
- Deutscher Juristinnenbund, Landesverband Niedersachsen,
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., Nord/Hamburg,
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen.

b) Zu dem Gesetzentwurf wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der NDR, das ZDF, das Deutschlandradio, die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, das Katholische Büro Niedersachsen und der Deutsche Hochschulverband Niedersachsen haben gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken und begrüßen die Öffnung des Staatsgerichtshofs für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen sowie die Ergänzung um eine Rechtsgrundlage, sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben zu können.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gegen die Aufhebung des § 19 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg Bedenken geltend gemacht, weil damit die dortigen Privilegien mit Verfassungsrang lediglich auf eine einfachgesetzliche Grundlage herabgewertet werden (Grundsteuergesetz). Eine einfachgesetzliche Grundlage wäre leichter aufhebbar als eine Bestimmung mit Verfassungsrang. Der Argumentation der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen konnte nicht gefolgt wer-

den. Mit der Gründung des Landes Niedersachsen wurde die Struktur der ehemaligen Länder aufgehoben. Damit existieren die ehemaligen Länder nicht mehr und können folglich auch kein eigenes Verfassungsrecht mehr haben. Ihr bisheriges Verfassungsrecht gilt daher nur noch einfachgesetzlich weiter (Verfassungsausschuss des Niedersächsischen Landtages - Erste Wahlperiode - 14. Sitzung am 24. November 1950, Seite 336 [rechte Spalte Mitte] Beschlusszusammenstellung). Da diese Vorschriften nicht in die Vorläufige Niedersächsische Verfassung übernommen wurden, hat sich der Verfassungsausschuss seinerzeit darauf verständigt, mit dem damaligen Artikel 55 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung eine Sonderregelung zu schaffen, wonach eine Änderungen und die Aufhebung des vorkonstitutionellen Rechts nur mit verfassungsändernder Mehrheit erfolgen konnte. Mit dem Inkrafttreten der geltenden Niedersächsischen Verfassung ist dieses Quorum entfallen, indem der damalige Artikel 55 ersatzlos wegfallen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Staatsgerichtshof):

Zu Nummer 1:

Zur leichteren Zitierung soll - wie nahezu in allen anderen Bundesländern auch - eine amtliche Abkürzung des Gesetzes an die Überschrift angefügt werden.

Zu Nummer 2:

Die Überschrift soll eine zutreffendere Fassung erhalten. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist weitgehend dem des Bundesverfassungsgerichts angeglichen. Hierzu enthält § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine Reihe von Verweisungen auf einzelne Vorschriften aus dem Ersten Abschnitt „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Da einige Verfahrensänderungen des Bundesverfassungsgerichts betreffend erst nach der im Jahr 1996 vorgenommenen Novellierung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfolgten, konnten diese seinerzeit noch nicht berücksichtigt werden. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

a) Vertretungsregelung nach Beginn der Beratung (§ 15 Abs. 3 BVerfGG):

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG kann ein Richter nach Beginn der Beratung nicht mehr hinzutreten. Dies entspricht einer aus dieser Vorschrift abgeleiteten, bisher aber nicht normierten Übung des Staatsgerichtshofs, nach der ein Vertretungsfall nur vorliegen kann, wenn die Beratungen in der Sache noch nicht begonnen haben. Diese Regelung soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, um den gesetzlichen Richter im Hinblick auf Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu konkretisieren. Eine gesetzliche Regelung ist einer bisher nicht normierten Gerichtspraxis vorzuziehen. Für den Fall, dass nach Beginn der Beratungen für weitere Mitglieder des Staatsgerichtshofs ein Verhinderungsfall eintritt, stellt die Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG klar, dass nach Eintritt der Beschlussunfähigkeit nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof die Beratung nach Ergänzung des Spruchkörpers neu zu beginnen hat.

b) Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in Teilen der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen (§ 17 a BVerfGG):

Nach der gegenwärtigen Rechtslage verweist § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof auf § 17 BVerfGG, demzufolge hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entsprechend anzuwenden ist. Nach § 169 Abs. 2 Satz 2 GVG sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823) wurde dem Bundesverfassungsgericht durch Einfügung eines neuen § 17 a die Rechtsgrundlage dafür gegeben, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen zuzulassen. § 17 a BVerfGG hat folgenden Wortlaut:

„§ 17 a

(1) Abweichend von § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,
2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens kann das Bundesverfassungsgericht die Aufnahmen nach Absatz 1 oder deren Übertragung ganz oder teilweise ausschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.“

Die Landesverfassungsgerichte verzeichnen gegenwärtig ein gestiegenes Interesse der Öffentlichkeit an ihrer Rechtssprechung. Dies ist nicht zuletzt auf die durch die Föderalismusreform I den Ländern zugewiesenen neuen Gesetzgebungskompetenzen zurückzuführen. Vor allem in den Normenkontrollverfahren geht es um die Entscheidung von Rechtsfragen, deren Ergebnis auf das Interesse einer breiten Öffentlichkeit stößt und in einem demokratisch verfassten Staat auf das in der Verfassung angelegte Publizitätsprinzip ausgerichtet ist. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof ist es daher sachgerecht, auch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in Teilen der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen zu öffnen, wie es beim Bundesverfassungsgericht und bei den Verfassungsgerichten anderer Länder - Brandenburg (§ 22 a des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg), Bremen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof), Hamburg (§ 16 a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht), Saarland (§ 11 a des Gesetzes Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof), Sachsen (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen) und Schleswig-Holstein (§ 14 des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht) - bereits gängige Praxis ist.

Durch den vollständigen Verweis auf § 17 a BVerfGG, insbesondere auf dessen Absatz 2, kann das Gericht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter derartige Aufnahmen jedoch ganz oder teilweise untersagen oder sie an die Einhaltung bestimmter Auflagen binden. Damit wird in ausreichender Weise dem Kernanliegen des § 169 Satz 2 GVG Rechnung getragen, dem Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte aller Prozessbeteiligter und der Sicherung der Wahrheitsfindung im Prozess Genüge zu tun. Zugleich dient die Ausnahmeregelung der Sicherung eines fairen Verfahrens und dem Schutz einer geordneten Rechtspflege, soweit besondere Umstände des Einzelfalles ein Abweichen von der sonst gebotenen Publizität nahe legen.

c) Sachkundige Dritte (§ 27 a BVerfGG):

Durch den Verweis auf § 27 a BVerfGG soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dem Staatsgerichtshof die bereits beim Bundesverfassungsgericht und bei nahezu allen anderen Landesverfassungsgerichten bestehende Möglichkeit zu verschaffen, zur Vorbereitung seiner Entscheidungsgrundlagen über den Kreis der Beitritts- und Äußerungsberechtigten hinaus auch sachkundigen Dritten (z. B. gesellschaftlichen Gruppen, Verbänden) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Bundesverfassungsgericht wurde die gesetzliche Grundlage hierfür durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823) gegeben, indem in das Gesetz ein neuer § 27 a eingefügt wurde. Die vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme gebetenen sachkundigen Dritten haben keine den Äußerungsberechtigten vergleichbare verfahrensrechtliche Stellung, insbesondere keine eigenen prozessualen Rechte.

Zu Nummer 3:

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof i. V. m. § 25 Abs. 1 BVerfGG entscheidet der Staatsgerichtshof aufgrund mündlicher Verhandlung. In Wahlprüfungs- und Feststellungs-

verfahren erscheint eine mündliche Verhandlung vielfach entbehrlich, weil eine solche bereits vor dem Wahlprüfungsausschuss stattgefunden hat. Von einer erneuten mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof ist dann selten eine wirkliche Förderung des Verfahrens zu erwarten. Deshalb soll dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit gegeben werden, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in den Ländern Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zu Nummer 4:

§ 30 verweist auf die §§ 65 bis 67 BVerfGG. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3386) erfolgte eine Anpassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes an Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142). Mit einem neuen § 66 a wurde eine Verfahrensregelung für diese Variante des Organstreits in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingefügt. Da das Untersuchungsausschussgesetz nur für den Bundestag gilt und es in Niedersachsen zudem bisher kein entsprechendes Gesetz (Artikel 27 Abs. 6 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung) gibt, ist der Verweis auf § 66 a BVerfGG auszunehmen.

Zu Nummer 5:

Mit der Novellierung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof im Jahr 1996 wurde die Rechtsstellung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs von einem Nebenamt in ein Ehrenamt überführt. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindlichen berufsrichterlichen oder im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder wurde mit § 38 eine Übergangsvorschrift aufgenommen, nach der sie ihre bisherige Rechtsstellung bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Amtsperiode beibehielten. Diese Amtsperioden sind inzwischen alle abgelaufen, sodass kein Mitglied sowie stellvertretendes Mitglied von dieser Übergangsregelung betroffen ist. Die Vorschrift kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung vorkonstitutionellen Verfassungsrechts):

Zu Nummer 1:

Von der Verfassung für den Freistaat Oldenburg sind nur noch die §§ 1, 14 und 19 Abs. 2 als geltendes Recht nachgewiesen:

§ 1

(1) Der Freistaat Oldenburg besteht aus den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. Er bildet einen selbständigen Bestandteil des Deutschen Reiches.

(2) Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen sich ergebenden Beschränkungen.

§ 14

(1) Jedem steht ... das Fischereirecht in seinen Gewässern zu. ...

(2) ... eine Fischereigerechtigkeit in fremden Gewässern können nicht als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

§ 19

(1) ...

(2) Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten dürfen vom Staat und von den politischen Gemeinden nicht mit Steuern belegt werden.

In einem Verfahren um die Eingliederung und Umgliederung von Gemeinden im Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1958 (StGH 2/55) u. a. ausgeführt, dass die Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe durch die Verordnung Nr. 55 der Militärregierung vom 1. November 1946 (ABl. Mil. Reg. S. 341) mit Wirkung vom 1. November 1946 ihre „Selbstständig-

keit als Länder“ verloren und Teile des Landes Niedersachsen wurden (siehe B.I.1. der Entscheidung). Weiter stellt der Staatsgerichtshof fest, dass die dem § 1 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vergleichbare Verfassungsbestimmung in § 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 („Der Freistaat umfasst das Gebiet des früheren Fürstentums.“) mit dem Verlust der Selbstständigkeit gegenstandslos geworden ist (siehe B.I.2. der Entscheidung). Diese grundsätzliche Feststellung des Staatsgerichtshofs kann analog auf § 1 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg übertragen werden, sodass diese Vorschrift gegenstandslos geworden und nur noch rechtshistorisch von Bedeutung ist. § 1 kann daher aufgehoben werden.

Die Aufhebung des § 14 war bereits im Entwurf eines Niedersächsischen Fischereigesetzes aus dem Jahr 1974 (LT-Drs. 8/183, siehe § 74 Abs. 1) vorgesehen, da dieser Gesetzentwurf zum Ziel hatte, u. a. auch vorkonstitutionelle Regelungen zum Fischereirecht in neues niedersächsisches Recht zu überführen. Die Aufhebung erfolgte im Hinblick auf den damals noch geltenden Artikel 55 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung letztlich nicht, weil die Auffassung vertreten wurde, dass das gesamte Gesetz nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden könne, die seinerzeit als nicht gesichert angesehen wurde (vgl. 34. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 3. Mai 1976, S. 13; 61. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 2. Dezember 1976, S. 15; 139. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 15. September 1977, S. 13). Nachdem mit der Niedersächsischen Verfassung von 1993 das vorkonstitutionelle Recht in einfachgesetzliches Recht überführt wurde, kann nunmehr die ursprünglich vorgesehene Aufhebung des § 14 erfolgen.

§ 19 stellt die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten von der Steuer frei. Eine solche Steuer ist dem Bereich der Grundsteuer, also der Steuer auf Grundbesitz zuzurechnen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Grundsteuergesetzes ist Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird, von der Grundsteuer befreit. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Damit ist § 19 obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Von der Verfassung des Freistaates Braunschweig sind nur noch die Artikel 1, 47 und 48 als geltendes Recht nachgewiesen:

Artikel 1

(1) Das Land Braunschweig ist ein Freistaat. Es besteht aus den Gebieten des ehemaligen Herzogtums Braunschweig und ist ein Glied des Deutschen Reiches. Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Braunschweigs zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz.

(2) Die Landesfarben sind blau-gelb. Das Landeswappen ist das weiße Sachsenroß in rotem Felde.

Artikel 47

Alle früher erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen, soweit sie mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Artikel 48

Die in Geltung bleibenden Gesetze werden, insoweit sie bisher Verfassungsgesetze waren, als einfaches Gesetz behandelt.

Die Feststellung des Staatsgerichtshofs zur Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe (s. o. Begründung zu Nummer 1) kann analog auf die vergleichbare Verfassungsbestimmung in Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Braunschweig übertragen werden, sodass diese Vorschrift gegenstandslos geworden und nur noch rechtshistorisch von Bedeutung ist.

Das ehemalige Land Braunschweig ist mit Bildung des Landes Niedersachsen untergegangen, sodass die Regelung in Artikel 1 Abs. 2 über Landesfarben und Landeswappen leerläuft. Die Besonderheiten der ehemaligen Länder sind in Nummer 1.3.4 der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz (Nds. MBl. 2007 S. 410) berücksichtigt, wonach die Dienststellen des Landes im Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig neben der Bundes- und der Landesflagge ihre frühere Flagge zeigen dürfen, soweit sie nicht für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen zuständig sind. Artikel 1 ist daher insgesamt nur noch rechtshistorisch von Bedeutung und kann aufgehoben werden.

Der Regelungsbefehl in Artikel 47 ist bereits mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Braunschweig vollzogen. Die Regelung ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Bei den Beratungen über das Zweite Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 30. März 1963 (Nds. GVBl. S. 147) hat der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen Artikel 48 ausdrücklich als weiterhin geltend angesehen (siehe 152. Sitzung am 17. Januar 1963). Als fortgeltendes Recht im Sinne des Artikels 48 hat der Ausschuss seinerzeit allerdings nur die Vorschriften der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 (Nds. GVBl. Sb. III S. 6) ausgemacht, die Regelungen über den Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds enthalten. Mit dem Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 649) wurde dieser Bereich neu geregelt und die Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vollständig aufgehoben. Damit ist auch Artikel 48 gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.